



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

lic. iur., Advokatin Christina Walser
Juristische/r Sekretär/in mbA
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 69
christina.walser@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1965/CW

Per E-Mail an: roger.letter@volketswil.ch
Zweckverband Gruppenwasserversorgung
Vororte und Glattal
Roger Letter
Abteilungsleiter Tiefbau und Werke
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

Zürich, 11. August 2020

TOTALREVIDIERTE STATUTEN DES ZWECKVERBANDS GRUPPENWASSERVERSORGUNG VORORTE UND GLATTAL (GVG) / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Letter

Mit Online-Formular haben Sie uns am 17. Juni 2020 den Entwurf für die totalrevidierten Statuten des eingangs erwähnten Zweckverbands zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung. Dabei beziehen wir die Ergebnisse der Sitzung vom 22. Juli 2020, an der neben Ihnen als Vertreter der GVG seitens des Gemeindeamts (GAZ) Andreas Hrachowy, stellvertretender Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen, sowie Nadia Gianini und ich von der Abteilung Gemeinderecht teilgenommen hatten, in unsere Vorprüfung ein.

Da Sie unsere Vorprüfung bereits bis zum 14. August 2020 wünschten, werden wir Ihnen die Stellungnahme der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), nachreichen.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Statuten unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der "Musterstatuten für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung" vom September 2017 (überarbeitete Fassung) (MuSt) verweisen. Die Musterstatuten können unter diesem [Link](#) bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Interkommunale Zusammenarbeit > Zweckverband heruntergeladen werden. Am gleichen Ort sind auch die "Anleitung Musterstatuten für Zweckverbände" sowie der "Leitfaden für Zweckverbände" abrufbar.



ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1

Ist die Politische Gemeinde Neerach seit dem Inkrafttreten der zur Zeit geltenden Statuten der GVG neu beigetreten? Falls es sich so verhält, ist es richtig, die Politische Gemeinde Neerach unter den Verbandsgemeinden aufzuführen.

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1

Hier sollte verdeutlicht werden, was mit «diese» gemeint ist. Wir empfehlen Ihnen daher, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: «... soweit diese Anlagen im Interesse der GVG erforderlich sind.»

Art. 6 Abs. 1

Das Wort «der» ist zu streichen, so dass diese Bestimmung wie folgt zu formulieren ist: «... und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.»

Art. 16 Abs. 1 Satz 3

Das Wort «gruppenintern» ist, damit die Bestimmung vorbehaltlos genehmigungsfähig ist, zu streichen. Wie Sie uns an der Sitzung vom 22. Juli 2020 mitgeteilt hatten, wird für die Zuteilung von weiteren Delegierten auf die Optionsmengen der einzelnen Gemeinden abgestellt.

Art. 19

Ziff. 5: Neu ist die Delegiertenversammlung (DV) zuständig für die Festlegung der Optionsmengen. Die vom 30. Juni 2020 datierende Vereinbarung der Gruppe Kloten (GVGK), die Sie uns am 24. Juli 2020 haben zukommen lassen, weist bedingt durch die Totalrevision der Statuten der GVG ebenfalls Anpassungsbedarf auf. Denn Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung der GVGK verweist darauf, dass die Optionsmengen der einzelnen GVG-Gemeindeguppen im Anhang der Statuten der GVG geregelt seien, und erklärt diesen Anhang zum integrierenden Bestandteil der Vereinbarung der GVGK. Mit der Totalrevision der Statuten der GVG fällt dieser Anhang nun aber weg. Die Vereinbarung der GVGK lässt im Übrigen darauf schliessen, dass die Untergruppe Kloten auf einem Zusammenarbeitsvertrag (öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft) beruht, obwohl die Vereinbarung nicht von allen drei Gemeinden der GVGK unterzeichnet wurde, was aber erforderlich wäre.

nach Ziff. 19: Wir empfehlen Ihnen, zu regeln, in welchem Mass die Bau- und Betriebskommission (BBK) zuständig ist, für den Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und für Investitionen in solche Liegenschaften. Für den Fall, dass Sie keine entsprechenden Bestimmungen (vgl. Art. 19 Ziff. 15 und 16 MuSt) in die Statuten aufnehmen wollen, weisen wir Sie darauf hin, dass für diese zwei Arten von Anlagegeschäften die DV zuständig wäre (vgl. § 117 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015; GG).



Art. 26

Abs. 2: Der Passus «Die Vorsteherschaft» ist, damit diese Bestimmung vorbehaltlos genehmigungsfähig ist, zu ersetzen durch «Das zuständige Organ». Andernfalls entstände ein Widerspruch zu Art. 22 Ziff. 9 der Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), die vorsehen, dass die DV dieses Verbands für den Vorschlag von zwei BBK-Mitgliedern zuständig ist. An der Sitzung vom 22. Juli 2020 hatten Sie sich denn auch dahin geäußert, dass es nicht Sache der GVG sei, anstelle der GOG oder der anderen geografischen Gruppen – ausser der Gruppe Kloten sind es alles Zweckverbände – das für den Wahlvorschlag zuständige Organ zu bestimmen.

Abs. 3: Damit diese Bestimmung vorbehaltlos genehmigt werden kann, ist zu verdeutlichen, dass die BBK, die in der vorangehenden Amtsdauer im Amt ist, Vorschläge für das neunte Mitglied sowie für das Präsidium und Vizepräsidium der neu zu wählenden BBK macht. Abs. 3 ist daher wie folgt zu formulieren: «Die bisherige Bau- und Betriebskommission schlägt»

Art. 30

Abs. 1: Wie wir an der Sitzung vom 22. Juli 2020 besprochen haben, ist eine Aufgabendelegation, an die sich auch die Neubeurteilung (vgl. Art. 48 Abs. 2) knüpft, nur möglich mit Bezug auf Mitglieder oder Ausschüsse der BBK oder Angestellte. Soweit die Aufgaben der Betriebsleitung, des Sekretariats und die Rechnungsführung nicht von Angestellten des GVG, sondern vielmehr, wie Sie an der erwähnten Sitzung ausführten, von Dritten (z.B. einer Verbandsgemeinde oder von einem ausgegliederten Aufgabenträger einer Verbandsgemeinde) erfüllt werden, ist eine Aufgabendelegation im Sinne von Art. 30 nicht möglich. Dennoch können die von der GVG auf Vertragsbasis beigezogenen Dritten die Aufgaben der Betriebsleitung, des Sekretariats und die Rechnungsführung erfüllen; dies ergibt sich aus Art. 19 Ziff. 10 und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6.

Damit Art. 30 Abs. 1 vorbehaltlos genehmigungsfähig ist, ist Satz 2 von Abs. 1 zu streichen.

Abs. 2: Aus den zu Art. 30 Abs. 1 ausgeführten Gründen ist Art. 30 Abs. 2, damit er vorbehaltlos genehmigt werden kann, dahin zu ändern, dass der Passus «sowie an das Verbandssekretariat, die Betriebsleitung und die Rechnungsführung überträgt» gestrichen wird.

Art. 33

Abs. 1 Satz 2: Damit diese Bestimmung vorbehaltlos genehmigt werden kann, ist der Passus «die Vorsteherschaft» zu ersetzen durch das «zuständige Organ». Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 26 Abs. 2, die analog gelten.

Abs. 1 Satz 3: Damit diese Bestimmung vorbehaltlos genehmigt werden kann, ist sie wie folgt zu ergänzen: «... von der bisherigen Bau- und Betriebskommission» Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 26 Abs. 3, die analog gelten.



Abs. 2: Damit diese Bestimmung vorbehaltlos genehmigungsfähig ist, ist hier zu ergänzen, unter welcher Leitung sich die RPK konstituiert. Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: «Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter der Leitung von [z.B. des ehemaligen Präsidenten] selbst.» Andernfalls ist nicht klar, wer die konstituierende Sitzung leitet, in der der RPK-Präsident oder die –Präsidentin gewählt wird.

Art. 43 Abs. 2

Wir an der Sitzung vom 22. Juli 2020 besprochen wurde, fehlt der für die Finanzierung der Betriebskosten ebenfalls massgebende Gesichtspunkt, dass Überbezüge abgegolten werden müssen. Art. 43 Abs. 2 ist daher, um vorbehaltlos genehmigungsfähig zu sein, wie folgt zu ergänzen: «... über die Details der Berechnung, namentlich bezüglich der Abgeltung von Überbezügen, sowie über die Festsetzung und Verrechnung der Betriebskosten.»

Art. 46 Abs. 1

Diese Bestimmung sieht auch eine subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden für Fremdkapitalschulden der GVG vor. Unklar ist, ob die Verbandsgemeinden solidarisch haften. Diese Regelungslücke muss geschlossen werden. Damit Art. 46 Abs. 1 vorbehaltlos genehmigt werden kann, ist ein zweiter Satz mit folgender Regelung anzufügen: «Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden solidarisch.» (vgl. Art. 46 MuSt, Variante, Abs. 1 Satz 2).

Art. 48 Abs. 2 Satz 1

Wie wir an der Sitzung vom 22. Juli 2020 besprochen haben, knüpft die Neu Beurteilung an die Aufgabendelegation an. Eine Neu Beurteilung durch die BBK im Sinne von Art. 48 Abs. 2 kommt nur dann in Betracht, wenn Mitglieder oder Ausschüsse der BBK oder Angestellte der GVG Anordnungen, d.h. Verfügungen, oder (rechtsetzende) Erlasse (d.h. z.B. Regelungen in Form von Reglementen) erlassen haben.

Die Aufgaben des Verbandssekretariats, der Betriebsleitung und der Rechnungsführung werden auf Vertragsbasis von Dritten erfüllt (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 30 Abs. 1). Eine Neu Beurteilung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 ist mit Bezug auf Dritte nicht möglich. In der Praxis ist dies aber auch nicht nötig. Weder das Verbandssekretariat noch die mit der Rechnungsführung betraute Stelle wird eine Verfügung oder ein Reglement erlassen. Bei der Betriebsleitung lässt sich nicht ausschliessen, dass sie eine Anordnung treffen würde. Dann müsste sie diese Anordnung aber im Namen (und auf dem Briefpapier) der GVG, d.h. in Vertretung der BBK, treffen. Weil die Anordnung bereits von der BBK stammen würde, fiel die Neu Beurteilung folglich weg.

Dass die Betriebsleitung allfällige Anordnungen im Namen der GVG bzw. der BBK treffen würde, ist ein Gebot der Logik: Ist die Betriebsleitung auf einen ausgegliederten Aufgabenträger einer Verbandsgemeinde (z.B. auf eine AG) übertragen, ergäbe es keinen Sinn, wenn die Anordnung beim Gemeindevorstand dieser Verbandsgemeinde angefochten werden könnte. Rekursgegner könnte keinesfalls die Verbandsgemeinde sein; Rekursgegner müsste die GVG sein, in deren Namen die Betriebsleitung die Anordnung getroffen hätte.



Damit Art. 48 Abs. 2 Satz 1 vorbehaltlos genehmigt werden kann, ist er wie folgt zu formulieren: «Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Bau- und Betriebskommission und von Angestellten kann bei der Bau- und Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden.»

Art. 49 Abs. 1

Hier stellt sich uns folgende Frage: Muss der Zeitpunkt des Austritts aus der GVG übereinstimmen mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der Gruppe, z.B. dem Austritt aus der GOG oder der GVGK oder einer anderen Gruppe? Falls es sich so verhält, ist zu prüfen, ob in Abs. 1 noch eine weitere Bestimmung anzufügen wäre, die festhält, dass der Austrittszeitpunkt mit dem Zeitpunkt des Austritts aus der Organisation der Gruppe, der die Verbandsgemeinde ebenfalls angehört, übereinstimmen muss.

Art. 51 Abs. 3

In dieser Bestimmung sind die bestehenden Statuten, die durch die neuen aufgehoben werden, korrekt zu bezeichnen. Die Bestimmung ist, damit sie vorbehaltlos genehmigungsfähig ist, wie folgt zu fassen: «Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2010 aufgehoben.»

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend am Donnerstagnachmittag und am Freitag).

Freundliche Grüsse

lic. iur., Advokatin Christina Walser

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf die Anleitung betreffend Genehmigungsverfahren auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).

Kopie: Paul Ruckstuhl, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Grundwasser und Wasserversorgung; paul.ruckstuhl@bd.zh.ch